

# Altersvorsorge 2020

Eine Info-Veranstaltung von



# Altersvorsorge 2020

**Referent:**

**André Wyss**

eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte

Bankfachmann mit eidg. Fachausweis

# Vorstellung

André Wyss



eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte  
Bankfachmann mit eidg. Fachausweis  
Finanzberater des Jahres 2006

seit 1992 in der Finanzbranche  
seit 2005 als Finanzplaner tätig  
seit 2008 bei Dörig & Partner AG, Aarau

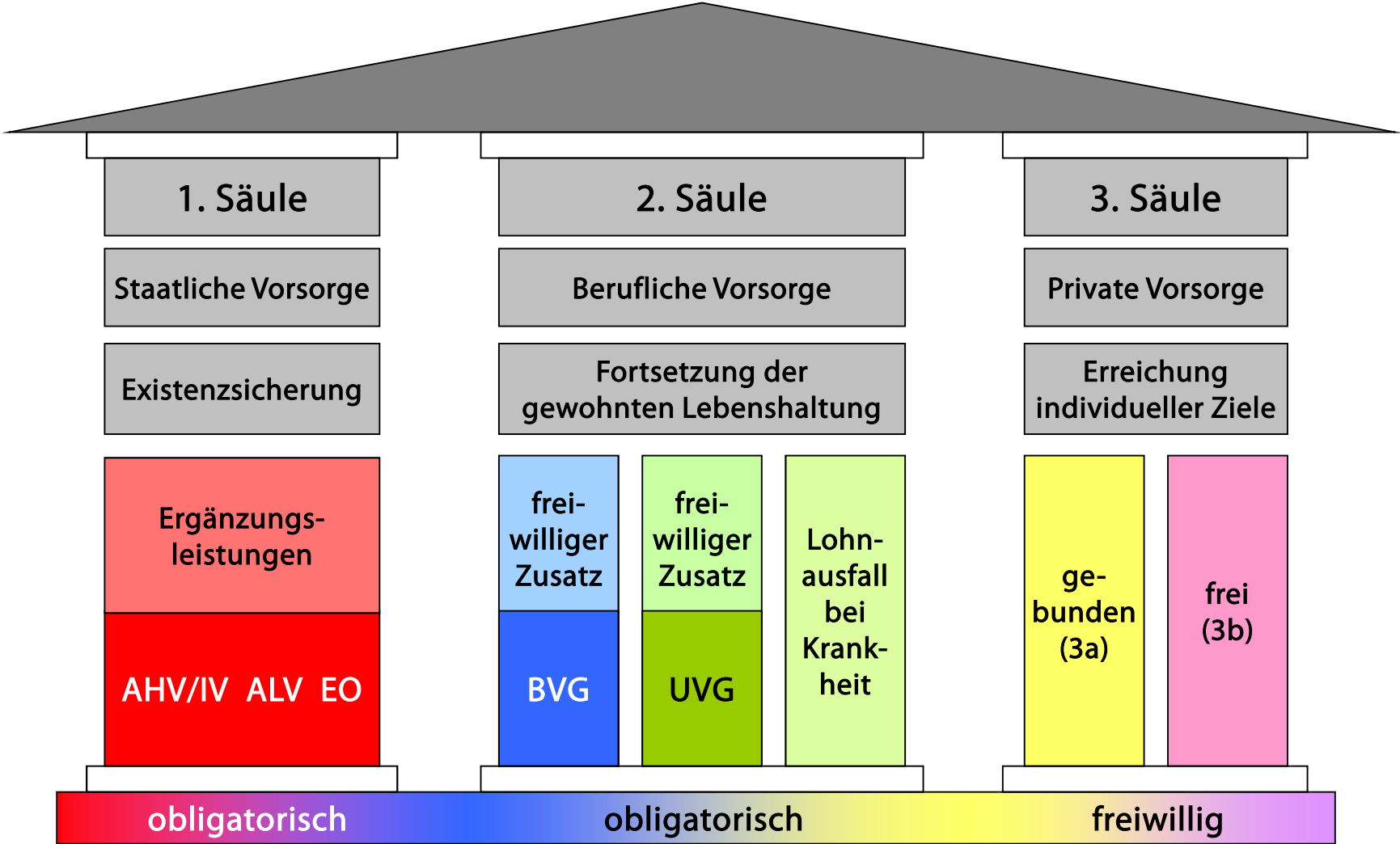
seit 2009 im Vorstand (Kassier) EVP Kanton Solothurn  
seit 2017 Vizepräsident EVP Kanton Solothurn  
seit 2015 Gemeindepräsident von Rohr

# Inhalt

1. Grundlagen unseres Vorsorgesystems
2. steigende Lebenserwartung und ihre Folgen und Herausforderungen
3. Lösungsansätze
4. Änderungen gemäss Altersreform 2020

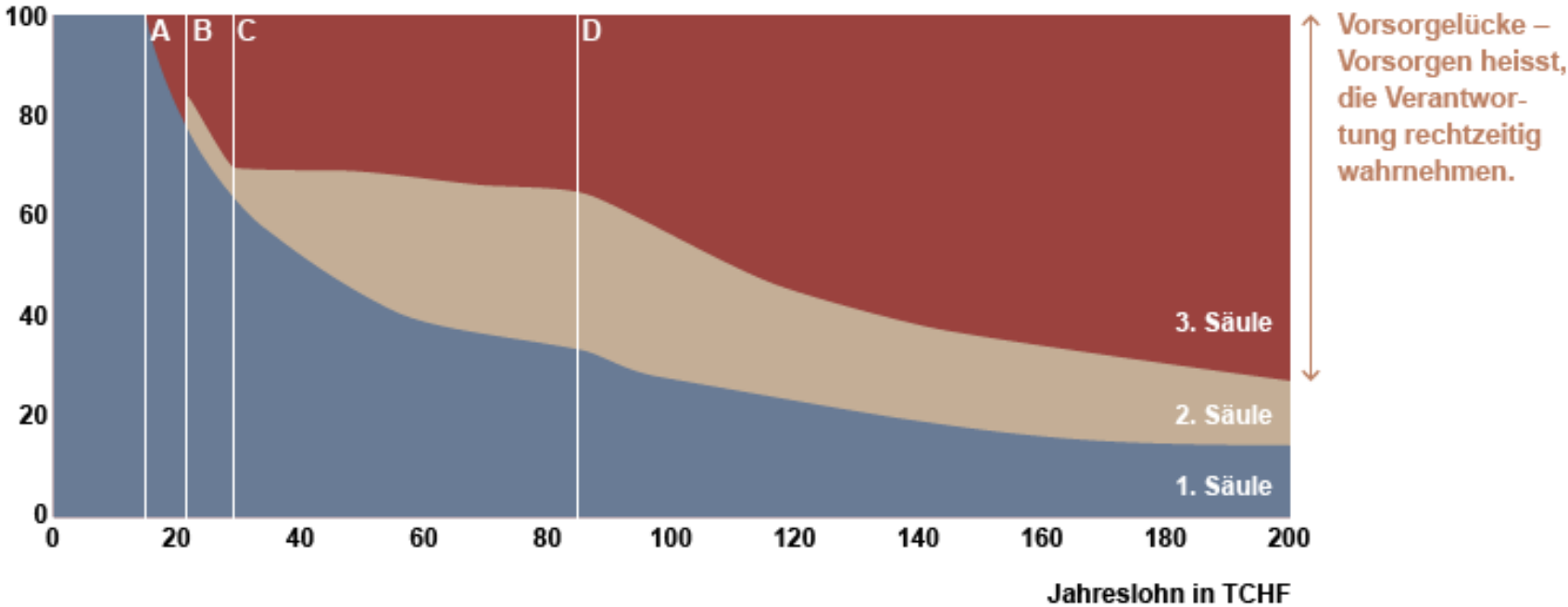
# 1. Grundlagen

# Das 3-Säulen-Konzept



# Leistungen des 3-Säulen-Konzepts

Altersleistung in % des Jahreslohns



A	Minimale einfache AHV-Rente	CHF	14 100
B	BVG-Eintrittsschwelle	CHF	21 150
C	Maximale einfache AHV-Rente	CHF	28 200
D	Oberer BVG-Grenzbetrag	CHF	84 600

Quelle: Internet, UBS

# AHV: Umlageverfahren

Die einbezahlten Beiträge gehen direkt zu den Pensionierten.





# Pensionskasse: Kapitaldeckungsverfahren

Die Versicherten sparen für ihre eigenen späteren Leistungen.



während  
Erwerbstätigkeit



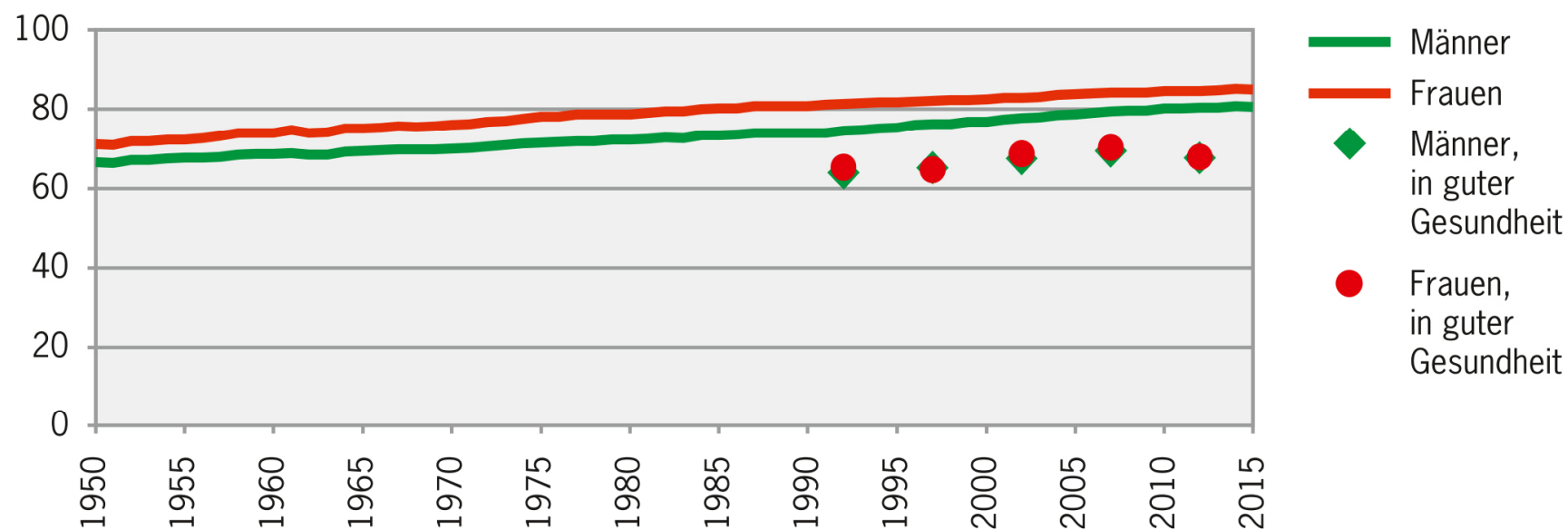
als Rentner

## 2. Steigende Lebenserwartung

# Lebenserwartung

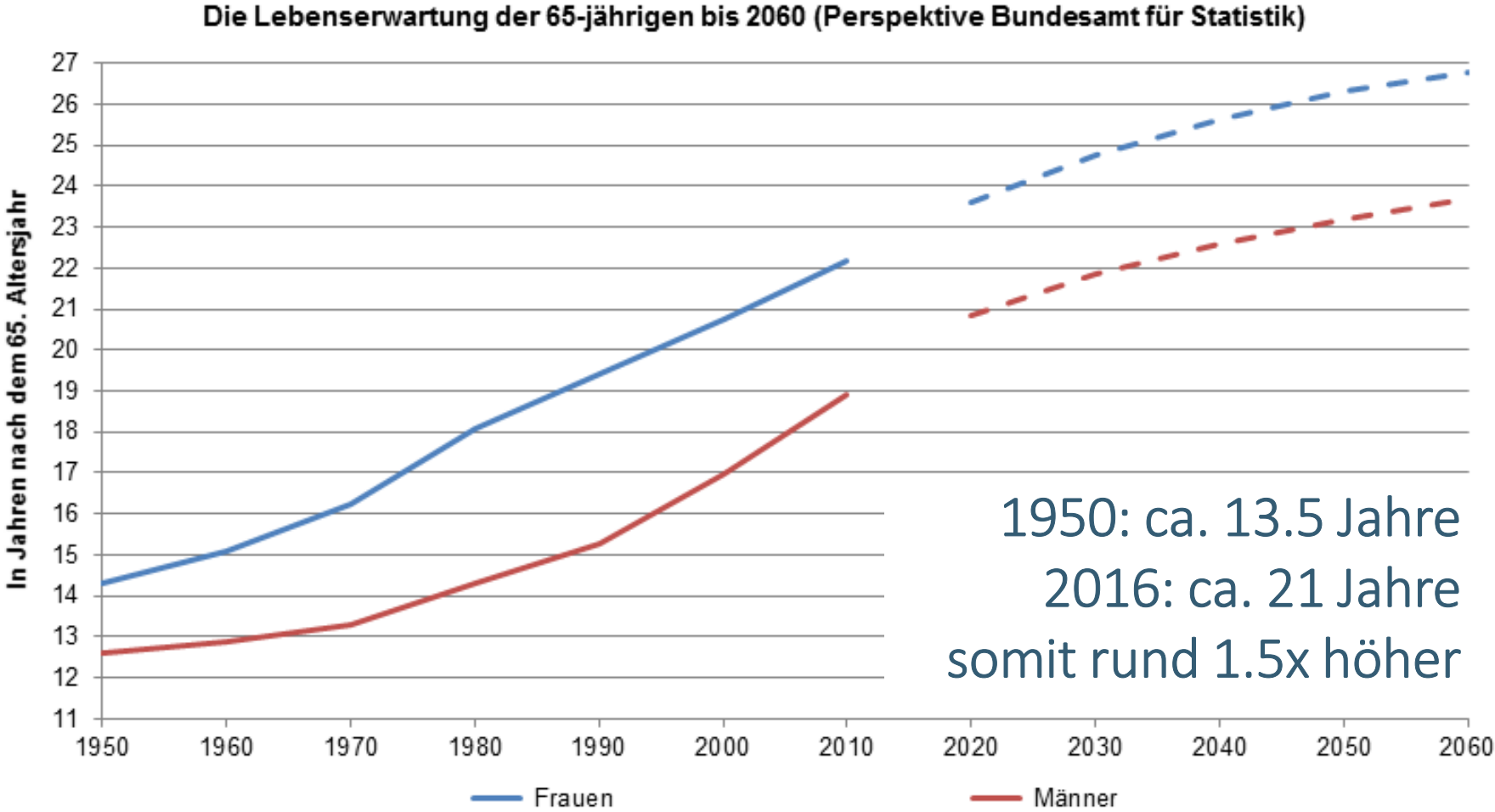
## Lebenserwartung und Lebenserwartung in guter Gesundheit, bei Geburt

In Jahren



\* Die Daten 2012 zur Lebenserwartung in guter Gesundheit sind nicht direkt mit den entsprechenden Vorjahresdaten vergleichbar, da die Antwortmodalitäten der Frage zum selbst wahrgenommenen Gesundheitszustand verändert wurden.

# Lebenserwartung



Quelle: Bundesamt für Statistik

## 2. Steigende Lebenserwartung

### a) Auswirkungen im Umlageverfahren

# AHV: Umlageverfahren

## Merkmale



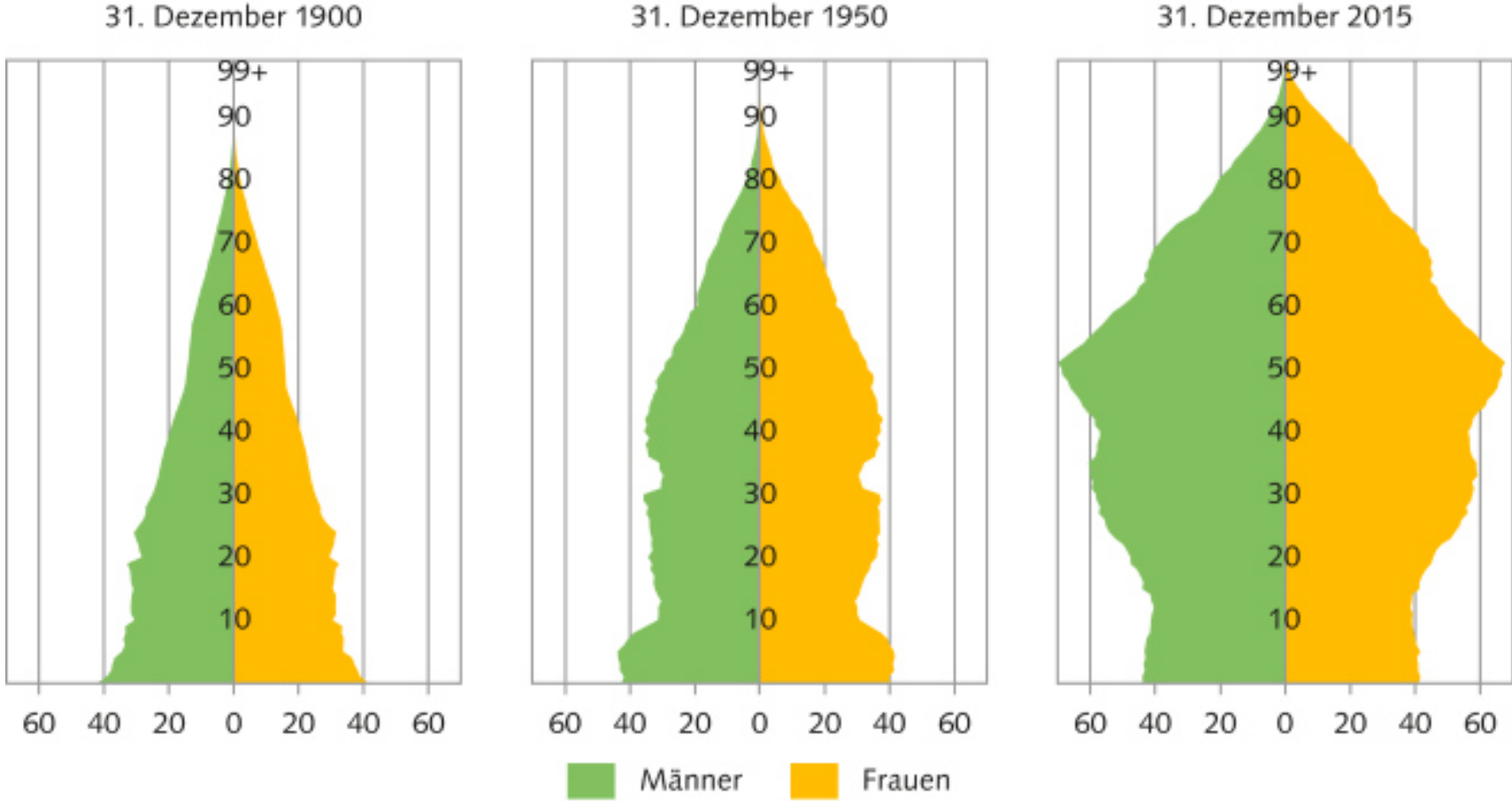
Zinsen und Teuerung spielen eine untergeordnete Rolle



viel wichtiger ist das Verhältnis der Rentenbezüger zu den Beitragszahler und eine gute Wirtschaftsentwicklung

# Demografische Entwicklung

## Altersaufbau der Bevölkerung Anzahl Personen in 1000



Quellen: BFS – VZ, STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2016

# Verhältnis Beitragszahler vs. Rentenbezüger

	Beitragszahlende											Rentenbezüger	
1948													9.5 : 1
1960													4.4 : 1
1985													3.5 : 1
2012													3.0 : 1
2030													2.0 : 1



# Verhältnis Beitragszahler vs. Rentenbezüger

## Heute

- 3 Beitragszahler = Rente für einen Rentenbezüger

## 2030 (Annahme)

- 2 Beitragszahler = Rente für einen Rentenbezüger

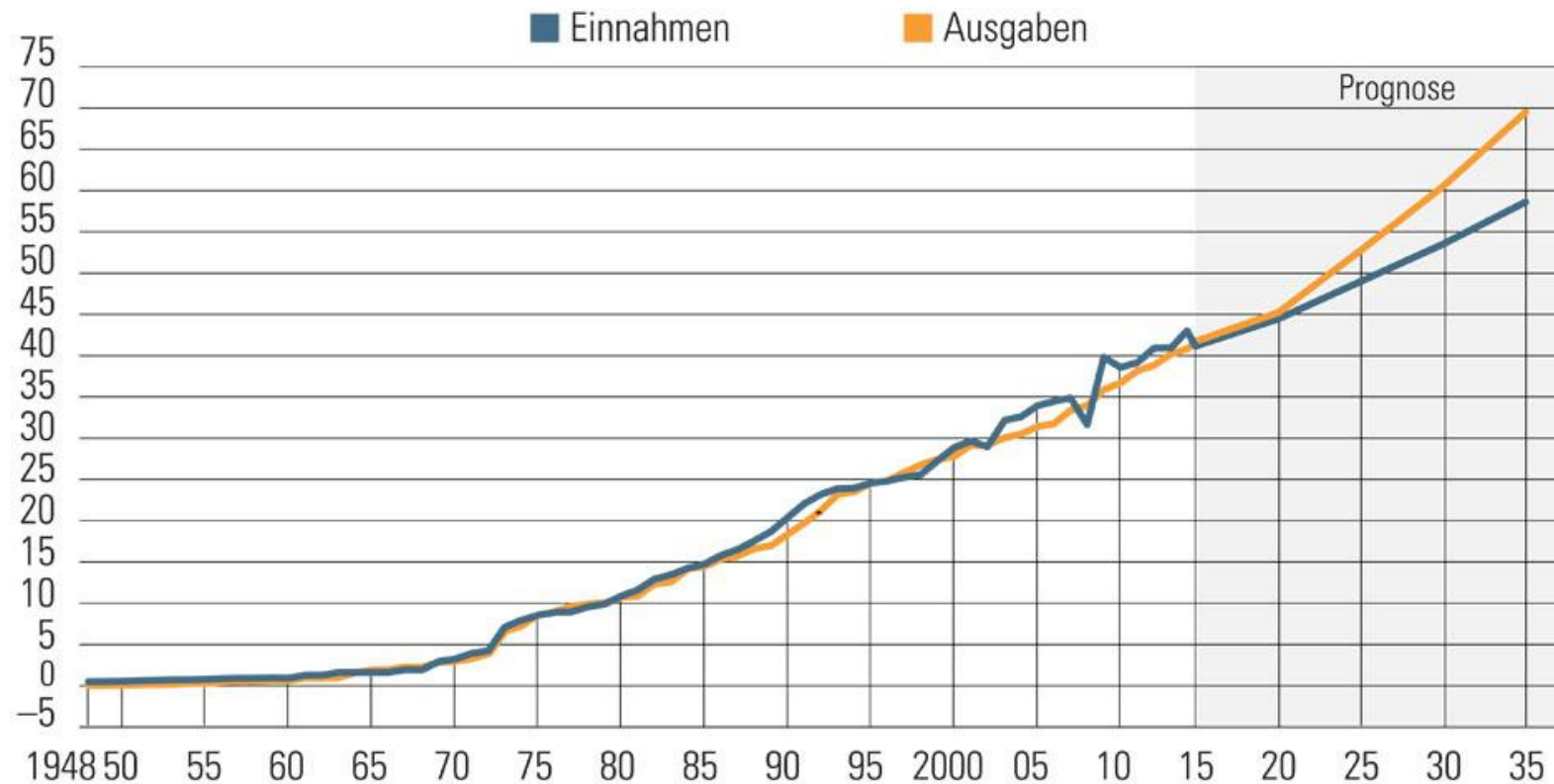
## Fazit (für Ausgleich der Finanzen)

- die Beitragszahler müssen 1.5x mehr zahlen, oder
- der Rentenbezüger erhält nur noch  $\frac{2}{3}$  der bisherigen Rente

# AHV-Prognose (ohne Reform)

## Entwicklung der Finanzen der AHV, seit 1948

In Milliarden Franken



QUELLE: BSV

NZZ-Infografik/cke.

Quelle: NZZ vom 10.08.2016

## 2. Steigende Lebenserwartung

b) Auswirkungen im  
Kapitaldeckungsverfahren

# Pensionskasse: Kapitaldeckungsverfahren

## Merkmale

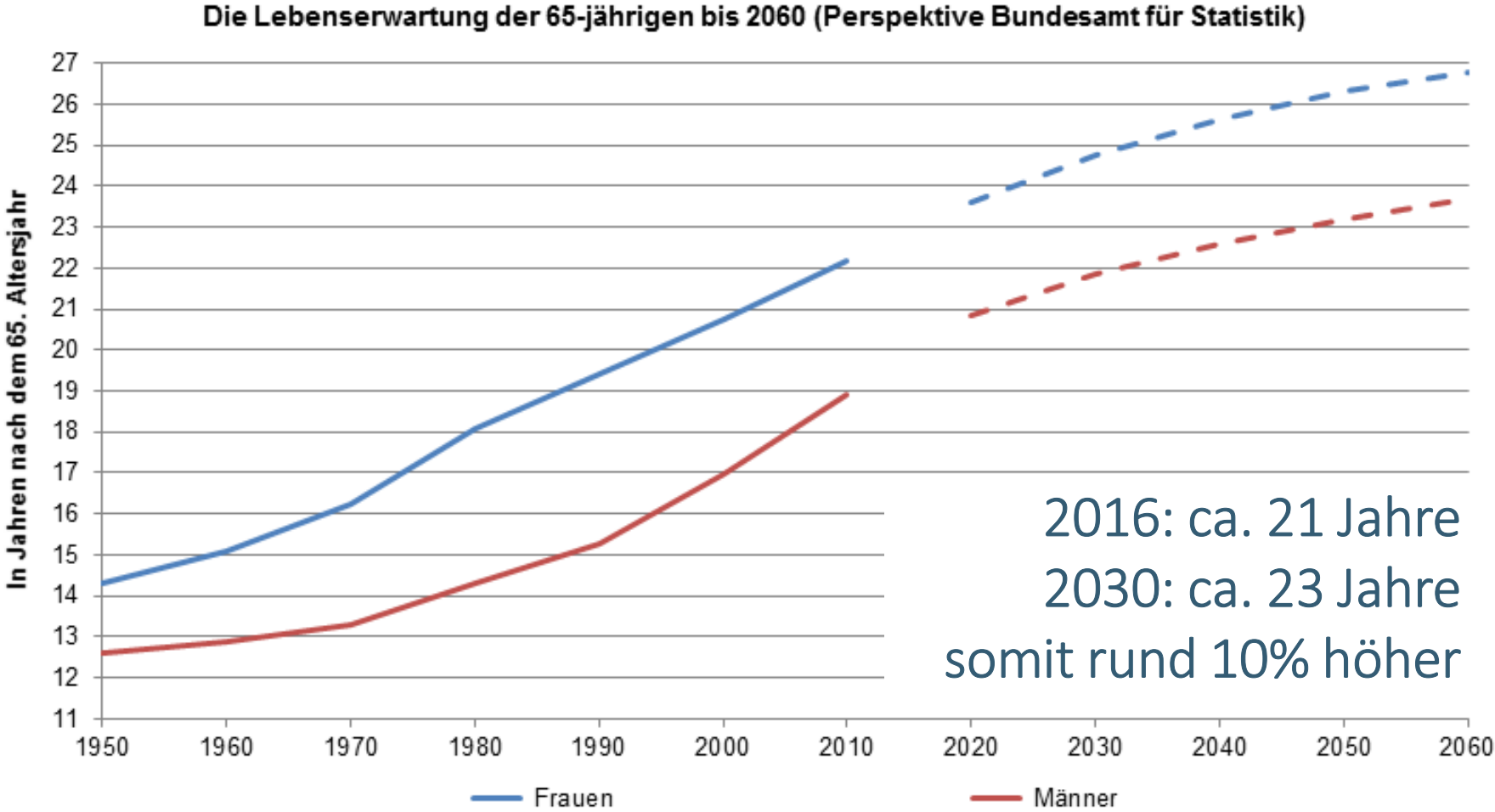


Altersstruktur (Demografie) spielt keine Rolle



viel wichtiger ist die Lebenserwartung und die Zinssituation

# Lebenserwartung



Quelle: Bundesamt für Statistik

# Kapitaldeckungsverfahren

Lebenserwartung eines 65jährigen:

2016: ca. 21 Jahre

2030: ca. 23 Jahre

somit rund 10% höher

Somit...

- erhalte ich bei gleich hohen Sparbeiträgen nur rund 90% der heutigen Rente, oder
- muss ich 10% mehr Sparen während der Erwerbstätigkeit.

# Kapitaldeckungsverfahren: Faktor Zins

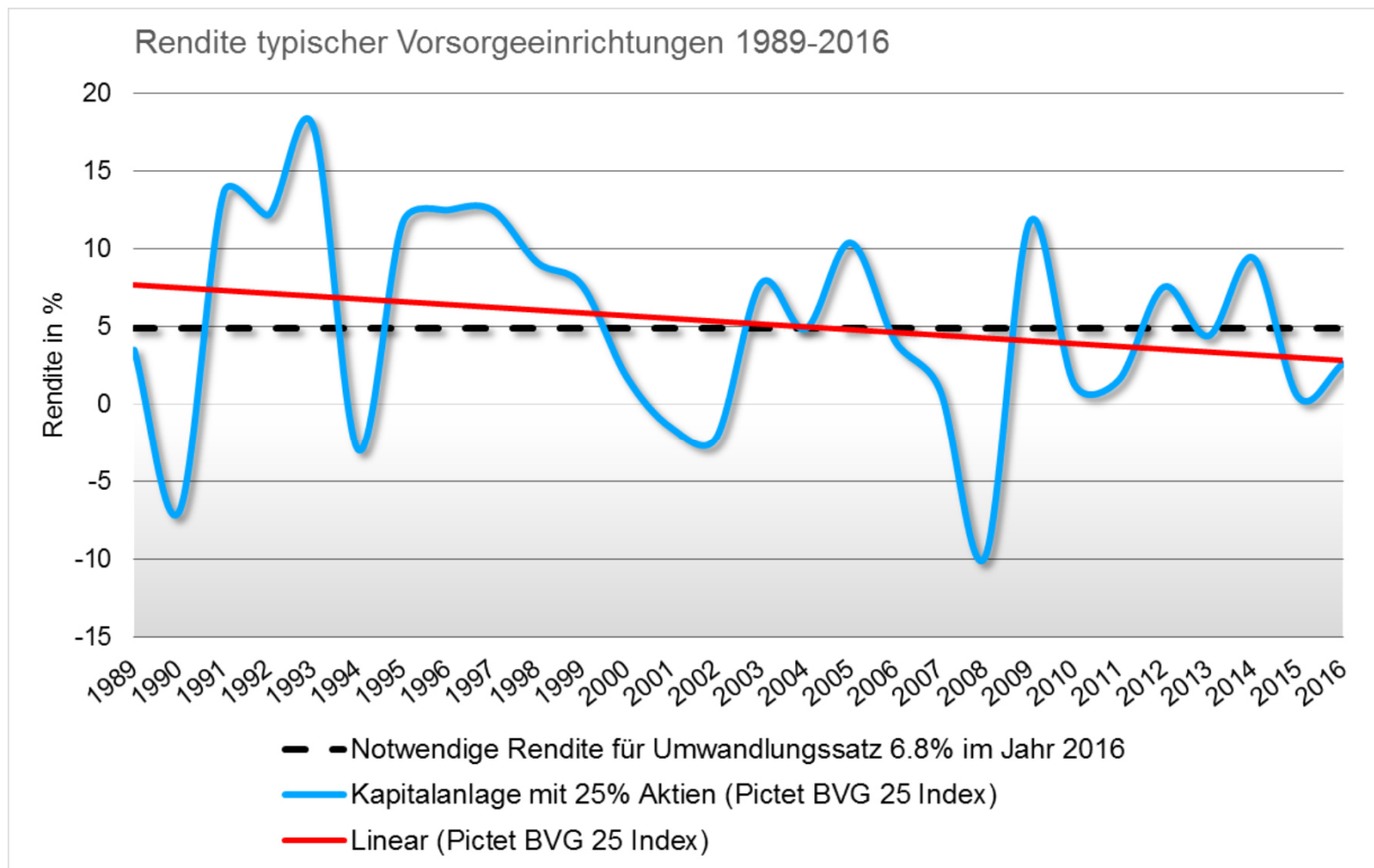
## Beispiel

Alterskapital	CHF	500'000
Umwandlungssatz		6.8%
jährliche Rente	CHF	34'000

Das Geld ist aufgebraucht...

bei ...	nach ...
0% Zins	14 2/3 Jahren
2% Zins	17 Jahren
5% Zins	24 2/3 Jahren

# Kapitaldeckungsverfahren



Quelle: Argumentarium „Die Reform der Altersvorsorge 2020“ vom Eidg. Departement des Innern vom 27.06.2017



# 3. Lösungsansätze

Was tun, wenn Geld fehlt?



# AHV: mögliche Lösungsansätze

Erhöhung der Einnahmen	Senkung der Ausgaben
Erhöhung der Lohn-Beiträge	Reduktion der Renten
Erhöhung der MWST-Beiträge	Verkürzung der Rentenbezugsdauer (Erhöhung des Rentenalters)
Erhöhung Beitrag vom Bund bzw. Schaffung neuer/anderer Einnahmequellen (z.B. Steuern)	
Verlängerung der Beitragsdauer (Erhöhung des Rentenalters)	
höhere Erträge auf dem AHV- Vermögen	

# Pensionskasse: mögliche Lösungsansätze

Erhöhung der Einnahmen (= höheres Alterskapital bei Pensionierung)	Senkung der Ausgaben
längerer Sparprozess (heute ab Alter 25 - 65/64)	tieferer Umwandlungssatz
höherer versicherter Lohn (=Reduktion des Koordinationsabzugs)	Verkürzung der Rentenbezugsdauer (Erhöhung des Rentenalters)
höhere, jährliche Sparbeiträge	
höhere Verzinsung des Kapitals	

## 4. Änderungen gemäss Altersreform 2020

# Anpassungen AHV

	bisher	neu
<b>Referenzalter Frauen</b>	Alter 64	Alter 65
<b>Erhöhung der Renten</b>		CHF 70/Mt. für Neurentner
<b>Plafonierung der Renten bei Ehepaaren</b>	150% der Maximalrente <i>(CHF 2'420 wäre die neue max. Rente, die Plafonierung somit bei CHF 3'630)</i>	155% der Maximalrente <i>(CHF 2'420 wäre die neue max. Rente, die Plafonierung somit bei CHF 3'751 = + CHF 121)</i>
<b>flexibler Rentenbezug (I)</b>	2 Jahre Vorbezug, bis 5 Jahre Aufschub	Bezug zwischen Alter 62 und Alter 70 möglich
<b>flexibler Rentenbezug (II)</b>	nur ganzer Rentenbezug möglich	Teilrentenbezug möglich
<b>Zusatzfinanzierung</b>		+ 0.6% MWST für die AHV + 0.3% AHV-Beiträge
<b>Rentenfreibetrag nach Alter 65/64</b>	keine AHV auf Erwerbseinkommen bis CHF 16'800	AHV auf sämtlichen Erwerbseinkommen
<b>Einkommen nach 65</b>	bisher keine Auswirkungen auf Rente	kann für Rentenberechnung angerechnet werden

# Anpassung Rentenalter der Frauen

ab	Rentenalter (Referenzalter)
ab 2018 (Jahrgang 1954*)	64 Jahre und 3 Monate
ab 2019 (Jahrgang 1955*)	64 Jahre und 6 Monate
ab 2020 (Jahrgang 1956*)	64 Jahre und 9 Monate
ab 2021 (Jahrgang 1957*)	65 Jahre

\*gem. Bundesamt für Sozialversicherungen; nach Gesetz jedoch nicht ganz klar ist, ob das Geburtsdatum oder der Rentenbeginn entscheidend ist und was mit der Person ist, die das Referenzalter Ende Jahr nicht erreicht hat.

# Rentenerhöhungen

Jahrgang	minimale Rente	maximale Rente
Männer: bis 1952 Frauen: bis 1953	CHF 1'175	CHF 2'350
Männer: ab 1953 Frauen: ab 1954	CHF 1'245 (ab 2019*)	CHF 2'420 (ab 2019*)
Erhöhung somit	+6%	+3%

\*gem. Übergangsbestimmungen Art. d)



# Plafonierung Ehepaarrenten

Rentenanspruch Mann

Rentenanspruch Frau

Die beiden Einzelrenten werden anteilmässig auf 150% der maximalen einfachen Altersrente gekürzt.

(CHF 2'350 x 150% = CHF 3'525)

*Vergleich Konkubinatspaar: bis zu 2x CHF 2'350 (CHF 4'700)*

Neu:

auf 155% der maximalen einfachen Altersrente

(CHF 2'420 x 155% = CHF 3'751)

*Vergleich Konkubinatspaar: bis zu 2x CHF 2'420 (CHF 4'840)*

# Flexible Pensionierung

	Kürzung Vorbezug heute	Kürzung Vorbezug AV2020	Zuschlag bei Aufschub heute	Zuschlag bei Aufschub AV2020
1 Jahr	6.8%	4.1%	5.2%	4.4%
2 Jahre	13.6%	7.9%	10.8%	9.1%
3 Jahre	-	11.4%	17.1%	14.2%
4 Jahre	-	-	24.0%	19.7%
5 Jahre	-	-	31.5%	25.7%

Künftig wird die vorbezogene Rente aufgrund der effektiven Beitragsdauer berechnet. Das heisst: bei einem Vorbezug um 2 Jahre gibt es 2 Fehlerjahre (=Reduktion um 2/44 bzw. 4.55%)

Quelle: Webseite Bundesamt für Sozialversicherungen

# Ergänzungsleistungen

## Berechnungsbeispiele

### Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

#### Ausgaben

Allg. Lebensbedarf	Fr.	19 290.–
Bruttomietzins	Fr.	11 760.–
Krankenkassenprämien <sup>1</sup>	Fr.	4 320.–
Total	Fr.	35 370.–

#### Einnahmen

AHV-Rente	Fr.	14 100.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	3 600.–
Vermögensertrag	Fr.	105.–
Vermögensverzehr (1/10)	Fr.	1 500.–
Total	Fr.	19 305.–

#### Ergänzungsleistungen

Ausgaben	Fr.	35 370.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	19 305.–
jährliche EL	Fr.	16 065.–
monatliche EL <sup>2</sup>	Fr.	1 339.–

Quelle: AHV-Merkblatt 5.01

# Massnahmen AHV und deren Auswirkungen

Massnahme	
<b>Erhöhung des Rentenalters (Referenzalters) bei den Frauen</b>	<b>1'330</b>
- Einsparung Renten	1'220
- Mehreinnahmen durch Verlängerung der Beitragspflicht	110
<b>Flexibler Rentenbezug</b>	<b>100</b>
- Veränderungen aufgrund der neuen Kürzungssätze/Aufschubzuschläge	100
<b>Zuschlag CHF 70/Mt. für Neu-Rentner; Erhöhung Plafonierung auf 155%</b>	<b>10</b>
- Mehrausgaben (ab 2019)	-1'390
- Einnahmen aufgrund Erhöhung der AHV-Beiträge um 0.3% (ab 2021) (1/2 durch Arbeitnehmer, 1/2 durch Arbeitgeber)	1'400
<b>Erhöhung der MWST</b>	<b>2'120</b>
- 0.3% durch Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV	1'060
- 0.3% durch Erhöhung ab 2021	1'060
<b>Aufhebung des Freibetrages; Rentenwirksamkeit Einkommens nach 65</b>	<b>130</b>
- Mehreinnahmen aufgrund Aufhebung Freibetrag (CHF 16'800)	250
- Mehrausgaben aufgrund Rentenwirksamkeit des Einkommens nach 65	-120

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen; Zahlen in Mio. Franken

# Folgen auf die Praxis (AHV)

bisher	neu
alle Rentner mit der gleichen Rentenhöhe	unterschiedliche Renten (je nach Jahrgang)
die maximale Altersrente entspricht 2x der minimalen Altersrente	keine «Logik» mehr zwischen der maximalen und der minimalen Altersrente
die Witwen-/Witwer-, sowie die Kinder- und Waisenrenten leiteten sich von der AHV resp. der IV-Rente ab	die Kinderrente leitet sich neu ab vom Art. 34a (mit CHF 70.-), die Waisen- und die Witwen-/Witwerrente leitet sich ab von Art. 34 (ohne CHF 70.-)
es kann nur die ganze Rente vorbezogen oder aufgeschoben werden	es kann auch einen Teil der Rente (20 - 80%) vorbezogen oder aufgeschoben werden (inkl. Möglichkeit, diese anzupassen), <i>Beispiel:</i> <i>ab Alter 62 -&gt; 20% Rentenbezug</i> <i>ab Alter 63 -&gt; 50% Rentenbezug</i> <i>ab Alter 65 -&gt; 100% Rentenbezug</i> <i>(-&gt; führt zu 3 verschiedenen «Tarifen»)</i>

# Anpassungen BVG (I)

	bisher	neu
<b>Koordinationsabzug (bis CHF 84'600)</b>	CHF 24'675 <i>(max. Altersrente CHF 28'200 ./.. mind. CHF 3'525)</i>	40%; mind. aber CHF 14'100, max. CHF 21'150*
<b>Umwandlungssatz</b>	6.80%	6.00% - ab 01.01.2019: 6.60% - ab 01.01.2020: 6.40% - ab 01.01.2021: 6.20% - ab 01.01.2022: 6.00%
<b>Beiträge (ab Alter 25/35/45/55)</b>	7% / 10% / 15% / 18%	7% / 11% / 16 % / 18%

\*laut Gesetz: „75% der maximalen Altersrente der AHV“  
-> ist die „maximale Altersrente“ mit oder ohne den CHF 70?

# Anpassungen BVG (II)

	bisher	neu
<b>vorzeitiger Rentenbezug</b>	ab Alter 58 (sofern im Reglement so vorgesehen)	ab Alter 62 bzw. sofern im Reglement vorgesehen ab Alter 60*
<b>Teilbezüge</b>	nicht klar geregelt im Gesetz	bis zu 3 Teil-Schritte vorgesehen
<b>Rentenanspruch bei Arbeitslosigkeit ab Alter 58</b>	kein Rentenanspruch (Geld wurde auf ein FZ-Konto überwiesen)	Rentenanspruch (d.h. Person kann weiterhin bei bisheriger Pensionskasse angeschlossen bleiben)

\*wobei: Die Rente mit Alter 60 muss dann mindestens so hoch sein, wie bei einem Bezug ab Alter 62

# Reduktion Umwandlungssatz

Jahrgang (Mann)	Pensionierung	Alterskapital bei Pension	Umwandlungssatz	jährliche Rente
1953	2018	500'000	6.80%	34'000
1954	2019	500'000	6.60%	33'000
1955	2020	500'000	6.40%	32'000
1956	2021	500'000	6.20%	31'000
1957	2022	500'000	6.00%	30'000

ab 2019: als „Ausgleich“ +CHF 840 höhere AHV-Rente

...wobei: es gibt eine Leistungsgarantie für die „Übergangsgeneration“ (d.h. für Personen mit Jahrgang 1973 und älter); nur bei Rentenbezug



# Beispiel mit Überobligatorium

Umwandlungssatz bei gemischten Pensionskassen

		<b>Obligatorium (50%)</b>	<b>Überobligatorium (50%)</b>	<b>insgesamt (100%)</b>
heute		6.8%	5.2%	6.0%
mit AV2020 (I)	Überobligatorium wird angepasst	6.0%	6.0%	6.0%
mit AV2020 (II)	Überobligatorium bleibt gleich	6.0%	5.2%	5.6%

# Beispiele: bei voller Beitragsdauer

bisher

Lohn	Koordinationsabzug	versicherter Lohn	Alterskapital*	Rente (6.8%)
30'000	24'675	5'325	32'000	2'040
50'000	24'675	25'325	152'000	10'336
80'000	24'675	55'325	332'000	22'576

neu

Lohn	Koordinationsabzug	versicherter Lohn	Alterskapital*	Rente (6.0%)
30'000	14'100	15'900	99'000	5'940
50'000	20'000	30'000	187'000	11'220
80'000	21'150	58'580	367'000	22'020

\*ca. / hochgerechnet mit 1% Zins

# Folgen auf die Praxis (BVG)

bisher	neu
höherer Koordinationsabzug und tiefere Sparbeitragssätze: dadurch insgesamt tiefere Sparbeiträge (=höherer Nettolohn)	tieferer Koordinationsabzug und höhere Sparbeitragssätze: dadurch insgesamt höhere Sparbeiträge (=tieferer Nettolohn)
latente Unklarheiten bezüglich gestaffeltem Teilkapitalbezug (aufgrund Teilpensionierung)	Klarheit, da Gesetz bis 3 Teilschritte vorsieht
insb. Teilzeitbeschäftigte sind eher benachteiligt (verhältnismässig hoher Koordinationsabzug)	insb. Teilzeitbeschäftigte haben neu einen höheren versicherten Verdienst (=mehr Möglichkeiten für Einkäufe)

# Zusammenfassung der Vorlage

Pro	Contra
Die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen sowie die Erhöhung der MWST führen zu einer dringend nötigen finanziellen Verbesserung der AHV-Kasse.	Die Probleme der Altersvorsorge werden nicht wirklich nachhaltig gelöst.
Die Renteneinkommen können (in der Regel) gehalten werden, für Personen mit tiefem Einkommen (z.B. Teilzeit) werden die Renten deutlich höher.	Eine Erhöhung der Renten um pauschal CHF 70 widerspricht der bisherigen Logik, schafft zwei «Kategorien», hilft den schwachen Einkommen nichts (-> Ergänzungsleistungen) sondern verschärft das Problem sogar.
Durch die Erhöhung der Renten wird das ursprünglich Ziel der AHV («Existenzsicherung») besser umgesetzt.	Der Umwandlungssatz im BVG müsste (rein versicherungstechnisch) mehr gesenkt werden.
Der Rentenbezug wird flexibler möglich sein.	Es findet eine Vermischung von 1. und 2. Säule statt.
Eine «nicht optimale» Lösung ist besser als gar keine.	Die Vorlage wird die Praxis vor verschiedene Herausforderungen stellen.

# Zwei Vorlagen

1. Reform der Altersvorsorge  
-> Volksmehr nötig
2. Zusatzfinanzierung der AHV  
durch eine Erhöhung der MWST  
-> doppeltes Mehr nötig (Volk und Stände)

Beide Vorlagen müssen angenommen werden,  
ansonsten ist die Reform abgelehnt.



Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

